

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 1/14

Spezial Entfetter für die Industrie

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Spezial Entfetter für die Industrie

Artikel-Nr.:

Heidkamp_f_401

UFI:

FEJQ-CP0P-K754-RYNK

Zusätzliche Hinweise:

alkalisch eingestellter Reiniger für die Entfernung von Brandgasverschmutzungen, sowie Oel- und Fettverschmutzungen

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Wasch- und Reinigungsmittel

Informationen zum vorgesehenen Gebrauch: Das vorliegende Produkt ist von technischer Qualität und, soweit nicht anders spezifiziert oder vereinbart, ausschließlich für den industriellen und gewerblichen Gebrauch vorgesehen. Dies umfaßt die genannten und empfohlenen Verwendungszwecke. Weitere beabsichtigte Anwendungen sollten mit dem Hersteller besprochen werden. Insbesondere betrifft dies den Gebrauch für Publikumsprodukte, die durch spezielle Normen oder Gesetzgebungen geregelt sind.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Prozesskategorien [PROC]

PROC 0: Sonstiges

Erzeugniskategorien [AC]

AC 0: Sonstiges

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Heidkamp UG

Entenweg 20

50829 Köln

Germany

Telefon: 0221-96883433

E-Mail: info@heidkampf.de

Webseite: www.heidkampf.de

E-Mail (fachkundige Person): FrankBieler1@aol.com

1.4. Notrufnummer

Frank Bieler, +49 1729475619 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 2/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung



GHS07

Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

2-Butoxy-ethanol; 2-Aminoethanol; Natriummetasilikat Pentahydrat; Tetrakaliumpyrophosphat

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention	
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/bei schlechter Lüftung --> Atemschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter einer behördlich anerkannten zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Bei verschiedenen Kunststoffen (Polycarbonat-, Amaplast) darf dieser Reiniger nicht genutzt werden!

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus: Anionischen-, und nichtionischen Tensiden, kondensierten komplexierenden Phosphaten, Lösungsvermittlern, Alkalien, wasserlösliche Lösemittel, Amine, Farb-, und Geruchsstoffe.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 3/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 Index-Nr.: 603-014-00-0	2-Butoxy-ethanol Acute Tox. 3 (H331), Acute Tox. 4 (H302), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.200 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 3 mg/L	7 - ≤ 14 Gew-%
CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3 Index-Nr.: 603-030-00-8	2-Aminoethanol Acute Tox. 4 (H302, H312, H332), Aquatic Chronic 3 (H412), STOT SE 3 (H335), Skin Corr. 1B (H314) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.089 mg/kg ATE (Dermal) 2.504 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 20 mg/L	2 - ≤ 5 Gew-%
CAS-Nr.: 10213-79-3	Natriummetasilikat Pentahydrat STOT SE 3 (H335), Skin Corr. 1B (H314) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.400 mg/kg ATE (Dermal) > 5.000 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 2,06 mg/L	1 - ≤ 3 Gew-%
CAS-Nr.: 7320-34-5 EG-Nr.: 230-785-7	Tetrakaliumpyrophosphat Eye Irrit. 2 (H319) Achtung Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Dermal) > 7.940 mg/kg	1 - < 3 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Augenarzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 4/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 5/14

Spezial Entfetter für die Industrie

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

PE (Polyethylen)

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

lösungsmittelbeständig und Laugenbeständig

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

Branchenlösungen:

Wasserverdünnbare Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittelgehalt bis 5%

GISCODE:

W2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE) ab 29.03.2019	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 10 ppm (49 mg/m ³) ② 20 ppm (98 mg/m ³) ⑤ (kann über die Haut aufgenommen werden) EU, DFG, H, Y
IOELV (EU)	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 20 ppm (98 mg/m ³) ② 50 ppm (246 mg/m ³) ⑤ (may be absorbed through the skin)

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 6/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
IOELV (EU)	2-Aminoethanol CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 1 ppm (2,5 mg/m³) ② 3 ppm (7,6 mg/m³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
TRGS 900 (DE) ab 04.11.2016	2-Aminoethanol CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 0,2 ppm (0,5 mg/m³) ② 0,2 ppm (0,5 mg/m³) ⑤ (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) DFG, EU, Y, Sh, H, 11

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	Grenzwert	① Parameter ② Untersuchungsmaterial ③ Zeitpunkt der Probenahme ④ Bemerkung
TRGS 903 (DE) ab 11.10.2024	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	150 mg/g Creatinin	① Butoxyessigsäure nach Hydrolyse ② Urin ③ bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	98 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	663 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	246 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	75 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	89 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	53,6 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	53,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 7/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,14 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	2,8 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374#

Geeignetes Material: Handschuhe aus Butylkautschuk - Butyl

Dicke des Handschuhmaterials >0,5 mm

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 8/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Durchbruchszeit: 480 min / 8 Std

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Die Unterweisung und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt mit dem Reinigungsmittel, müssen kontaminierte Hautpartien vor Anwendung einer Creme ordnungsgemäß und gründliche gereinigt werden.

Atemschutz:

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Form: Flüssig

Farbe: grünblau

Geruch: charakteristisch

Entzündbarkeit: Nein

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	10	20 °C	② bei 10 gramm/l
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	96 – 98 °C		② bei 1030 mbar
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,0354 g/cm ³	20 °C	② +/- 0,005
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar		
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar	40 °C	

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 9/14

Spezial Entfetter für die Industrie

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

Weitere Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0
ATE (Oral)¹: 1.200 mg/kg
ATE (Einatmen, Dampf)¹: 3 mg/L
LD₅₀ oral: 1.740 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.270 mg/kg (Kaninchen)
2-Aminoethanol CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3
LD₅₀ oral: 1.089 mg/kg
LD₅₀ dermal: 2.504 mg/kg
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 20 mg/L
Natriummetasilikat Pentahydrat CAS-Nr.: 10213-79-3
LD₅₀ oral: 1.400 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: >5.000 mg/kg (Ratte)
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 2,06 mg/L (Ratte)
Tetrakaliumpyrophosphat CAS-Nr.: 7320-34-5 EG-Nr.: 230-785-7
LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg (Maus)
LD₅₀ dermal: >7.940 mg/kg (Kaninchen)

¹: Schätzwert akuter Toxizität. Harmonisierte (legale) Einstufung.

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 10/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

LC₅₀: 1.490 mg/L 4 d (Fisch, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch))

EC₅₀: 1.720 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Daphnia pulex (Wasserfloh))

EC₅₀: 900 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus quadricauda)

EC₅₀: 700 mg/L 2 d (Pseudomonas putida)

2-Aminoethanol CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

EC₅₀: 2,8 mg/L

LC₅₀: 0,85 mg/L

NOEC: 1 mg/L

LC₅₀: 349 mg/L

NOEC: 0,85 mg/L

Natriummetasilikat Pentahydrat CAS-Nr.: 10213-79-3

LC₅₀: 210 mg/L 4 d (Fisch, Danio rerio (Zebraabärbling))

EC₅₀: 1.700 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

EC₅₀: >345 mg/L 3 d (Krebstiere, Desmodesmus subspicatus)

Tetrakaliumpyrophosphat CAS-Nr.: 7320-34-5 EG-Nr.: 230-785-7

LC₅₀: >750 mg/L 2 d (Fisch, Leuciscus idus (Goldorfe))

LC₅₀: >100 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

LC₅₀: >100 mg/L 4 d (Fisch, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Biologischer Abbau: Ja, schnell

2-Aminoethanol CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Biologischer Abbau: Ja, schnell

Natriummetasilikat Pentahydrat CAS-Nr.: 10213-79-3

Biologischer Abbau: —

Tetrakaliumpyrophosphat CAS-Nr.: 7320-34-5 EG-Nr.: 230-785-7

Biologischer Abbau: Ja, langsam

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 11/14

Spezial Entfetter für die Industrie

Biologischer Abbau:

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxy-ethanol	CAS-Nr.: 111-76-2	EG-Nr.: 203-905-0
-------------------------	-------------------	-------------------

Log K_{OW}:	0,8
----------------------------	-----

2-Aminoethanol	CAS-Nr.: 141-43-5	EG-Nr.: 205-483-3
-----------------------	-------------------	-------------------

Log K_{OW}:	-1,91
----------------------------	-------

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

2-Butoxy-ethanol	CAS-Nr.: 111-76-2	EG-Nr.: 203-905-0
-------------------------	-------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
--	---

2-Aminoethanol	CAS-Nr.: 141-43-5	EG-Nr.: 205-483-3
-----------------------	-------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
--	---

Natriummetasilikat Pentahydrat	CAS-Nr.: 10213-79-3
---------------------------------------	---------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
--	---

Tetrakaliumpyrophosphat	CAS-Nr.: 7320-34-5	EG-Nr.: 230-785-7
--------------------------------	--------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
--	---

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

06 13 99	(06) ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN (13) Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g. (99) Abfälle a. n. g.
----------	--

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	(15) VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) (01) Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) (02) Verpackungen aus Kunststoff
----------	---

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Wir, die Heidkamp UG sind im LUCID Verpackungsregister gemeldet und beteiligen uns am Dualen System Deutschland. Unsere restentleerten Verpackungen können problemlos über den grünen Punkt (gelbe Tonne/Sack) bzw. "die blaue Tonne" (für Pappe/Papier) entsorgt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 12/14

Spezial Entfetter für die Industrie

13.2. Zusätzliche Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen:

Darf nicht zur Reinigung von alkalieempfindlichen Kunststoffen benutzt werden, insbesondere Amaplast und Polycarbonat. Kann zu Spannungsrissen führen ! Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Beschreibung:

S Selbsteinstufung

Quelle:

Datenblätter Vorlieferanten, Gesetzestexte,

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Risikomanagement Maßnahmen: Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen. Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 13/14

Spezial Entfetter für die Industrie

15.3. Zusätzliche Angaben

VOC-Wert (in kg/L):

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Änderung bzw. Aktualisierung der AGW und BGW für NL

16.2. Abkürzungen und Akronyme

AC	Artikelkategorie
ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenblätter der Rohstofflieferanten, Gesetzestexte .

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 1.9



Seite 14/14

Spezial Entfetter für die Industrie

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation. (es gilt die deutsche Sicherheitsdatenblatt Version)